

**Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie,  
Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe  
– BFSO HeilB)**

**Vom 18. Januar 1993**

**(GVBl. S. 35)**

**BayRS 2236-4-1-4-K**

Vollzitat nach RedR: Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

**Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*)**

---

\*) [Amtl. Anm.:] Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Krankengymnastik, Logopädie, Massage und Orthoptik mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

**§ 2 Ausbildungsziele**

(1) Die Berufsfachschule für Ergotherapie dient der Ausbildung nach § 4 Abs. 1, § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz –ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Berufsfachschule für Physiotherapie dient der Ausbildung nach § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Berufsfachschule für Logopädie dient der Ausbildung nach § 4 Abs. 1, § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (LogG) vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Berufsfachschule für Massage dient der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Berufsfachschule für Orthoptik dient der Ausbildung nach § 4 des Orthoptistengesetzes (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3 Ausbildungsdauer**

<sup>1</sup>Die Ausbildung in der Ergotherapie, in der Physiotherapie und in der Logopädie dauert unbeschadet § 4 Abs. 4 ErgThG, § 12 MPhG, § 4 Abs. 4 LogG drei Schuljahre. <sup>2</sup>Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Massage dauert zwei Schuljahre. <sup>3</sup>Die Ausbildung in der Orthoptik dauert drei Schuljahre.

## **Zweiter Teil Aufnahme (vgl. Art. 44 BayEUG)**

### **§ 4 Aufnahmevoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf voraus. <sup>2</sup>Sie setzt ferner voraus

1. bei der Berufsfachschule für Ergotherapie einen mittleren Schulabschluß oder eine nach Abschluss der Mittelschule abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 4 Abs. 2 ErgThG);
2. bei der Berufsfachschule für Physiotherapie einen mittleren Schulabschluß oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 10 MPhG);
3. bei der Berufsfachschule für Logopädie einen mittleren Schulabschluß oder eine nach Abschluss der Mittelschule abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 4 Abs. 2 LogG);
4. bei der Berufsfachschule für Massage den Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer (§ 5 MPhG);
5. bei der Berufsfachschule für Orthoptik einen mittleren Schulabschluß oder eine nach Abschluss der Mittelschule oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 Nr. 2 OrthoptG).

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. <sup>2</sup>Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ErgThG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 LogG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 OrthoptG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

<sup>3</sup>Mit Zustimmung der Regierung können Schüler ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die festgestellten Tatsachen zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, das Hindernis für die Zukunft jedoch behebbar erscheint und es unverhältnismäßig wäre, seinerwegen die Ausbildung zu verhindern.

### **§ 5 Anmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.

(2) Anmelden können sich Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Unterrichtsbeginn des ersten Schuljahres erfüllen werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,

3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, daß der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des angestrebten Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

<sup>2</sup>Die Schule kann für die Vorlage der Nachweise zu Nummern 3 und 4 einen späteren, aber vor Beginn des Unterrichts liegenden Termin bestimmen. <sup>3</sup>Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

## § 6 Zeitpunkt der Aufnahme

<sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in das erste Schuljahr. <sup>2</sup>Ein Bewerber, dem eine Verkürzung der Ausbildungsdauer gewährt worden ist (§ 4 Abs. 4 ErgThG, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3 MPhG, § 4 Abs. 4 LogG, § 7 OrthoptG), wird bei einer Verkürzung um 12 oder 24 Monate zum Beginn des zweiten bzw. dritten Schuljahres aufgenommen. <sup>3</sup>Bei einer geringeren oder längeren Verkürzung kann er auch in ein bereits begonnenes Schuljahr aufgenommen werden, wenn der Unterrichtsbetrieb und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden; für die Dauer der Probezeit gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

## § 7 Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. <sup>2</sup>In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Probezeit ist die erste Hälfte der Unterrichtswochen des Schuljahres. <sup>2</sup>War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens um bis zu drei Monate verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>2</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

## § 8 Übertritt

<sup>1</sup>Ein Schüler, der ein Schuljahr mit Erfolg besucht hat, kann in das nächsthöhere Schuljahr einer anderen Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung übertreten, wenn er im wesentlichen den gleichen Ausbildungsstand erreicht hat, den die Schüler der Jahrgangsstufe besitzen, in die er eintreten würde, und wenn sich die Ausbildungsdauer für ihn durch den Übertritt nicht verkürzt. <sup>2</sup>Während des Schuljahres ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

## Dritter Teil Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 45 bis 51, 55 und 56 BayEUG)

### § 9 Stundentafeln, Lehrpläne, Distanzunterricht

(1) Für die Berufsfachschule für Ergotherapie gilt die Stundentafel nach **Anlage 1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) <sup>1</sup>Für die Berufsfachschule für Physiotherapie gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3786). <sup>2</sup>Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV). <sup>3</sup>Bewerber, deren Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 MPhG auf 12 Monate verkürzt wurde, treten in das zweite Halbjahr der Ausbildung nach Satz 2 ein. <sup>4</sup>Bei der

verkürzten Ausbildung nach den Sätzen 2 und 3 gelten die für das Schuljahr getroffenen Regelungen entsprechend für das Schulhalbjahr; d.h. insbesondere

1. daß Vorrückungsfächer alle Pflichtfächer sind, in denen im Halbjahr planmäßig mindestens 20 Stunden Unterricht erteilt wird,
2. daß Vorrückungsentscheidungen je Halbjahr getroffen werden und
3. daß Jahreszeugnisse am letzten Schultag jedes Halbjahres ausgestellt werden.

(3) Für die Berufsfachschule für Logopädie gilt die Stundentafel nach **Anlage 3** (vgl. Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl I S. 1892) in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Für die Berufsfachschule für Massage gilt die Stundentafel nach **Anlage 4** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3770).

(5) Die Stundentafel für die Berufsfachschule für Orthoptik sind die Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl I S. 563) in ihrer jeweils gültigen Fassung (**Anlage 5**).

(6) Soweit das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, können im Schuljahresdurchschnitt bis zu 80 weitere Stunden allgemeinbildender Unterricht einschließlich Datenverarbeitung oder fachlicher Unterricht erteilt werden.

(7) Im Rahmen der Stundentafel erteilen die Schulen auch berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Lehrplänen.

(8) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung abgehalten werden. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.

## **§ 10 Praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule**

(1) <sup>1</sup>Soweit bei den Berufsfachschulen für Ergotherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Massage die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird, ist sie in der Verantwortung der Schule zu gestalten. <sup>2</sup>Auch die Hospitationen bei der Berufsfachschule für Logopädie und die praktische Ausbildung bei der Berufsfachschule für Orthoptik in den ersten beiden Schuljahren ist durch die Berufsfachschule zu lenken. <sup>3</sup>Die praktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. <sup>4</sup>Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.\*

(2) <sup>1</sup>Bei der Berufsfachschule für Orthoptisten soll die praktische Ausbildung (nach Anlage 2 zu § 1 OrthoptAPrV) mit mindestens 1 400 Stunden im dritten Ausbildungsjahr durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie ist insoweit als Berufspraktikum durchzuführen, durch den Schulträger als Träger der Ausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.

---

\* [Amtl. Anm.:] vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

## **§ 11 (aufgehoben)**

## **§ 12 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen**

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. <sup>2</sup>Die Zahl der Schüler

einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt bei den Berufsfachschulen für Logopädie die Zahl der Schüler in einer Klasse mindestens 15.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sachlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. <sup>3</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. <sup>4</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(3) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen, daß Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. <sup>2</sup>Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den in Abs. 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 19. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 46, BayRS 2236-4-4-1-UK) bleibt unberührt.

### **§ 13 Stundenpläne, Unterrichtszeit**

(1) Der Stundenplan wird von dem Schulleiter zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt; die Festlegung kann auch zweimal für je ein halbes Schuljahr vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel an fünf Werktagen in der Woche erteilt. <sup>2</sup>Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und 40 Unterrichtsstunden in der Woche nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(3) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde sowie eine Stunde der praktischen Ausbildung dauern 45 Minuten. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

### **§ 14 Schuljahr und Ferien**

(1) <sup>1</sup>Der Schuljahresbeginn kann unter den Voraussetzungen des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vom Schulträger mit Zustimmung der Regierung abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. <sup>2</sup>Er muß mit dem Unterrichtsbeginn nicht übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt mindestens 36 und höchstens 75 Werktage. <sup>2</sup>Mindestens einmal im Jahr muß für jede Klasse eine zusammenhängende Ferienzeit von mindestens drei Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 kann auch während der Ferien der Schule durchgeführt werden, soweit dadurch 36 Ferientage nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

### **§ 15 Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 38 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen (§ 10) haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. <sup>2</sup>Die Schüler unterliegen unbeschadet § 203 Abs. 3 StGB der Schweigepflicht und haben das Wohl von Patienten und anderen zu betreuenden Personen besonders zu beachten.

## § 16 Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und gegebenenfalls die außerschulische Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

## § 17 Befreiung

(1) <sup>1</sup>Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist bei der verkürzten Ausbildung in der Physiotherapie nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 auf Antrag vom theoretischen Unterricht zu befreien, wenn dieser in Form von Fernunterricht nach Maßgabe der Anlage 2 bzw. 3 der PhysTh-APrV erteilt wird. <sup>3</sup>Auf Antrag ist außerdem vom Pflichtunterricht für jeweils ein Schulhalbjahr zu befreien, wenn eine entsprechende Anrechnungsbescheinigung der Regierung nach § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MPhG vorliegt. <sup>4</sup>Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer.

## § 18 Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) <sup>1</sup>Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultage im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) *(aufgehoben)*

## § 19 Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Feststellung der zuständigen Regierung die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 ErgThG, § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 MPhG, § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 LogG oder § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 OrthoptG rechtfertigen würden.

(2) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt an den Berufsfachschulen für Ergotherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Orthoptik fünf Jahre und an der Berufsfachschule für Massage vier Jahre ab dem Eintritt in das erste Schuljahr. <sup>2</sup>Bei einer mit einer Ausbildung von Gymnastiklehrern im freien Beruf verbundenen Ausbildung in der Physiotherapie beträgt die Höchstausbildungsdauer sechs Jahre. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.

(3) <sup>1</sup>Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung auf Grund von § 4 Abs. 4 ErgThG, § 12 MPhG, § 4 Abs. 4 LogG oder § 7 OrthoptG verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum. <sup>2</sup>Im Fall einer Wiederholung der Abschlußprüfung verlängert sich die Höchstausbildungsdauer um den Zeitraum einer erforderlichen weiteren Ausbildung gemäß der Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden (§ 9 Abs. 4

ErgThAPrV, § 7 Abs. 4 PhysTh-APrV, § 10 Abs. 4 LogAPrO, § 10 Abs. 4 MB-APrV, § 10 Abs. 4 OrthoptAPrV).

(4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung in der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

## **Vierter Teil Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse**

### **§ 20 Hausaufgaben**

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

### **§ 21 Nachweise des Leistungsstands**

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) <sup>1</sup>In allen Fächern werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. <sup>2</sup>Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>In fachtheoretischen Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. <sup>2</sup>In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. <sup>3</sup>Eine der Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten, eine der mündlichen Leistungen kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. <sup>4</sup>Lerninhalte des berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterrichts sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. <sup>2</sup>In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.\*

---

\* [Amtl. Anm.:] vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

### **§ 22 Schulaufgaben, Kurzarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. <sup>3</sup>An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. <sup>2</sup>Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

### **§ 23 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. <sup>3</sup>Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden. <sup>4</sup>Hat

ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. <sup>5</sup> § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

## **§ 24 Besprechung**

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. <sup>2</sup>Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

## **§ 25 Nachholung von Leistungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungen durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden konnte. <sup>3</sup>Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden konnten, weil vorgesehene mündliche Leistungsnachweise wegen seiner Versäumnisse nicht erhoben werden konnten.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>4</sup>Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **§ 26 Bewertung der Leistungen**

(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zu bewerten.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Schüler dem Leistungsnachweis oder einem Teil des Leistungsnachweises unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.



(6) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

## § 27 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>2</sup>Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund

1. der schriftlichen Äußerung der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten des Schülers,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.\*

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

---

\* [Amtl. Anm.:] vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

## § 28 Entscheidung über das Vorrücken

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. <sup>2</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 33 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 29 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 30 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 33 Abs. 6 die Klassenkonferenz.\*

---

\* [Amtl. Anm.:] vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

## § 29 Notenausgleich

(1) <sup>1</sup>Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Pflichtfach die Note 1,
2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 oder
3. in drei Pflichtfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Noten in fachtheoretischen Fächern können nur durch Noten in anderen fachtheoretischen Fächern ausgeglichen werden; das gleiche gilt für fachpraktische Fächer.\*

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflichtfächern erzielt wurden, die mit dem besuchten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülern, die das besuchte Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 28 Satz 2) besuchen,

3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. im Schuljahr, das der Prüfung unmittelbar vorangeht, wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler die staatliche Abschlußprüfung nicht besteht.

(3) Eine Bemerkung nach § 33 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

---

\* **[Amtl. Anm.:** vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

### **§ 30 Vorrücken auf Probe**

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) <sup>1</sup>Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>2</sup>Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres; eine Verlängerung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 7 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

### **§ 31 Verbot des Wiederholens**

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Schüler/Die Schülerin darf nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe ... dieser Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

### **§ 32 (aufgehoben)**

### **§ 33 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen**

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 28 Satz 2 aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Von Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers im Jahreszeugnis kann abgesehen werden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) Im Jahreszeugnis jedes Schuljahres, das nicht unmittelbar der Prüfung vorangeht, muß die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt sein.

(5) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf

Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(6) <sup>1</sup>Gegen Ende des letzten Schuljahres wird gleichzeitig mit der Beschlußfassung über das Jahreszeugnis über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung entschieden. <sup>2</sup>Wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 27 Abs. 1 einem Vorrücken entgegenstünden, und kein Notenausgleich zugebilligt wird, kann bei den Berufsfachschulen für Ergotherapie und Logopädie die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 ErgThAPrV, § 1 Abs. 2 LogAPrO) bzw. bei den Berufsfachschulen für Orthoptik an dem theoretischen und praktischen Unterricht (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 OrthoptAPrV) nicht erteilt werden. <sup>3</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei den Berufsfachschulen für Physiotherapie und für Massage die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 1 Abs. 4 PhysTh-APrV bzw. § 1 Abs. 3 MBAPrV) nicht erteilt werden. <sup>4</sup>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Schule kann ein Jahreszeugnis, eine Teilnahmebescheinigung oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

### **§ 34 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs**

Verlassen Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

### **§ 35 (aufgehoben)**

## **Fünfter Teil Prüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)**

### **§ 36 Staatliche Prüfungen**

(1) An der Berufsfachschule für Ergotherapie wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(2) An der Berufsfachschule für Physiotherapie wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) An der Berufsfachschule für Massage wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(4) An der Berufsfachschule für Logopädie wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) An der Berufsfachschule für Orthoptik wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptisten in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 36a Abschlusszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Wer die staatliche Prüfung am Ende des letzten Schuljahres bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. <sup>2</sup>Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres enthält.

(2) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Die Abschlusszeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(3) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 1 Satz 2 beschließt die Lehrerkonferenz.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

## **§ 36b Mittlerer Schulabschluss**

<sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung den mittleren Schulabschluss, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese Berechtigung wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. <sup>4</sup>Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule (erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule) oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung) oder
4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

<sup>5</sup>Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster entsprechen muss.

## **Sechster Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)**

### **§ 37 Schulleiter**

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

### **§ 38 Aufgaben der Lehrerkonferenz**

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

### **§ 39 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup> Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

## **§ 40 Einberufung**

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

## **§ 41 Teilnahmepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

## **§ 42 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 43 Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

## **§ 44 Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

## **§ 45 Beschlußfassung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach § 64 Abs. 2 BayEUG von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 46 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 47 Klassenkonferenz**

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 39 Abs. 1, §§ 41 und 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und 2 und §§ 44 bis 46 entsprechend.

## **Siebter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**

### **Abschnitt I Schülermitverantwortung (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)**

#### **§ 48 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten und anderer zu betreuender Personen und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup>Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

#### **§ 49 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. <sup>3</sup>Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich im fachpraktischen

Übungsbereich befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die fachpraktischen Übungen unterbrochen werden müssen.

## **§ 50 Schülersprecher, Schülerausschuß**

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>3</sup> § 49 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup> (*aufgehoben*)

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(5) Für Besprechungen des Schülerausschusses gilt § 49 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 51 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

## **§ 52 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV**

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. <sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. <sup>6</sup>Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

## **§ 53 (*aufgehoben*)**

## **§ 54 Abschluß von Rechtsgeschäften**

(1) <sup>1</sup>Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. <sup>2</sup>Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

## **Abschnitt II Elternvertretung (vgl. Art. 122 i. V. m. Art. 64 BayEUG)**

### **§ 55 Elternvertretung**

An den Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

## **Achter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)**

### **§ 56 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche**

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **§ 57 Sammlungen**

(1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleitern und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) <sup>1</sup>Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup>Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülerausschusses.

### **§ 58 Pausenverkauf, Sammelbestellungen**

(1) <sup>1</sup>Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

### **§ 59 Druckschriften, Plakate**

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

### **§ 60 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt voraus



1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,

2. für die Mitwirkung minderjähriger Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

## **§ 61 Erhebungen**

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,

2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

## **Neunter Teil Folgen von Pflichtverletzungen**

### **§ 62 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung**

<sup>1</sup>Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 15 Abs. 3 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG getroffen werden.

### **§ 63 (aufgehoben)**

## **Zehnter Teil Schlußvorschriften**

### **§ 64 Schulaufsicht**

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) <sup>1</sup>Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

<sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

## § 65 Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Für die Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine mindestens gleichwertige Versicherung besteht. <sup>2</sup>Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.

## § 66 Übergangsvorschrift

Für Schüler der Berufsfachschule für Ergotherapie, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2021 begonnen haben, gilt Anlage 1 in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung fort.

## § 67 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon treten die §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 33 an jeder Schule zu Beginn des Schuljahres in Kraft, das nach dem 31. März 1993 begonnen wird.

(2) § 9 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

München, den 18. Januar 1993

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

#### Stundentafel für die Berufsfachschule für Ergotherapie

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	0	20	60
Fachsprache	60	0	40	100
Biologie, Anatomie und Physiologie	140	20	40	200
Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin	220	140	60	420
Psychologie und Pädagogik	80	120	60	260
Medizinsoziologie und Gerontologie	40	20	20	80
Grundlagen der Ergotherapie	140	0	20	160
Ergotherapeutische Verfahren	200	260	80	540
Ergotherapeutische Mittel	400	220	140	760
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer				80
Summe				2 700
Praktische Ausbildung <sup>1</sup>				
Orientierungspraktikum in einem Bereich	140	0	0	140
Einsatzbereiche <sup>2</sup> :				
• psychosozialer Bereich				400

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
• motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich				400
• arbeitstherapeutischer Bereich				400
Zur Verteilung auf die Bereiche	0			360
Summe	140	780 <sup>3</sup>	780 <sup>3</sup>	1 700

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Jeweils ein Einsatz des zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahrs erstreckt sich auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen.

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.:] Die Verteilung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung auf die Bereiche liegt in der Verantwortung der Schule.

<sup>3</sup> [Amtl. Anm.:] Bis zu 100 Stunden der praktischen Ausbildung des 2. und 3. Schuljahres können im Ermessen der Schule in das jeweils andere Schuljahr verlagert werden.

Anlage 2

**(aufgehoben)**

Anlage 2.1 (zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

### Studentenafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	0	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	0	0	40
Sozialwissenschaften	40	20	0	60
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	0	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis)	120	0	0	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	340	160	0	500
Erste Hilfe	30	0	0	30
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Befunderhebung	100	0	0	100
Massagetherapie	110	40	0	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	1360	960	540	2900
<b>Praktische Ausbildung</b>				
Chirurgie	0	0	0	240
Innere Medizin	0	0	0	240

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Orthopädie	0	0	0	240
Neurologie	0	0	0	240
Pädiatrie	0	0	0	160
Psychiatrie	0	0	0	80
Gynäkologie	0	0	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	0	0	0	240
Sonstige Einrichtungen	0	0	0	80
<b>Summe praktische Ausbildung</b>	100	560	940	1600 <sup>1</sup>
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	<b>1460</b>	<b>1520</b>	<b>1480</b>	<b>4500</b>

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

Anlage 2.2 (zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

**Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie – verkürzte Ausbildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3**

Fächer	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Drittes Halbjahr	18-monatige Ausbildung	12-monatige Ausbildung
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>					
Anatomie und Physiologie	50	20	0	70	20
Krankheitslehre	0	0	20	20	20
Angewandte Physik	20	0	0	20	0
Trainings- und Bewegungslehre	100	0	0	100	0
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	40	260	240	540	500
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung	40	10	0	50	10
Befunderhebung	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	0
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	370	520	480	1400	1000
<b>Praktische Ausbildung<sup>1</sup></b>	300	200	200	700	400
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	<b>670</b>	<b>720</b>	<b>680</b>	<b>2100</b>	<b>1400</b>

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Soweit die Schule nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BFSO HeilB in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

Anlage 3

**Stundentafel für die Berufsfachschule für Logopädie**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>3. Schuljahr</b>	<b>Gesamtstunden</b>
<b>Theoretischer Unterricht</b>				
Berufs- und Staatskunde	40	0	20	60
Anatomie, Physiologie und Pathologie	120	0	0	120
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	60	0	0	60
Pädiatrie <sup>1)</sup>	60	20	0	80
Neurologie und Psychiatrie <sup>2)</sup>	80	40	20	140
Kieferorthopädie und Kieferchirurgie	20	0	0	20
Phoniatrie	40	40	40	120
Audiologie und Akustik <sup>3)</sup>	60	0	20	80
Logopädie	180	220	80	480
Phonetik/Linguistik	60	0	20	80
Psychologie <sup>4)</sup>	40	40	40	120
Soziologie	0	40	0	40
Pädagogik und Sonderpädagogik	40	60	40	140
<i>Summe theoretischer Unterricht</i>	<i>800</i>	<i>460</i>	<i>280</i>	<i>1 540</i>
<b>Fachpraktischer Unterricht</b>				
Stimmbildung und Sprecherziehung,	100	100	0	200
Praxis der Logopädie <sup>5)6)</sup>	200	540	780	1 520
Praxis der Fachgebiete	60	80	100	240
<i>Summe fachpraktischer Unterricht</i>	<i>360</i>	<i>720</i>	<i>880</i>	<i>1 960</i>
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>1 160</b>	<b>1 180</b>	<b>1 160</b>	<b>3 500</b>
Hospitationen <sup>6)</sup>	180	160	0	340
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	<b>1 340</b>	<b>1 340</b>	<b>1 160</b>	<b>3 840</b>

1) [Amtl. Anm.:] Einschließlich Neuropädiatrie

2) [Amtl. Anm.:] Einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Aphasieologie

3) [Amtl. Anm.:] Einschließlich Pädaudiologie sowie Elektro- und Hörgeräteakustik

4) [Amtl. Anm.:] Einschließlich Klinischer Psychologie

5) [Amtl. Anm.:] Praktische Ausbildung am Patienten

6) [Amtl. Anm.:] Die angegebenen Stundenzahlen sind Empfehlungen; die Verteilung der Stunden liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 4

### Studentenafel für die Berufsfachschule für Massage

<b>Fächer</b>	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>Stunden gesamt</b>
<b>Theoretischer Unterricht</b>			
Deutsch	40	–	40
Berufs- und Staatskunde	40	–	40

Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	Stunden gesamt
Anatomie und Physiologie	200	140	340
Krankheitslehre und Hygiene	200	220	420
Sozialwissenschaften	20	40	60
Prävention und Rehabilitation	–	40	40
Klassische Massagetherapie (Fachtheorie)	80	–	80
Reflexzonentherapie (Fachtheorie)	40	–	40
Sonderformen der Massagetherapie (Fachtheorie)	40	40	80
Bewegungstherapie (Fachtheorie)	60	–	60
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie (Fachtheorie)	40	40	80
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (Fachtheorie)	40	40	80
<b>Fachpraktischer Unterricht</b>			
Erste Hilfe	40	–	40
Klassische Massagetherapie	160	60	220
Reflexzonentherapie	40	80	120
Sonderformen der Massagetherapie	40	80	120
Bewegungstherapie	60	80	140
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	40	40	80
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	40	40	80
Befunderhebung	40	40	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	–	10	10
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	1 260	990	2 250
<b>Praktische Ausbildung</b>			
Klassische Massagetherapie			
Reflexzonentherapie			
Sonderformen der Massagetherapie			
Übungsbehandlungen			
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie			
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie			
<b>Summe praktische Ausbildung</b>	300 <sup>1)</sup>	500 <sup>1)</sup>	800
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	1 540	1 490	3 030

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.:] Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule.

Anlage 5 Auszug aus den Anlagen 1 und 2 zu § 1 OrthoptAPrV

Theoretischer und praktischer Unterricht	Stunden
1. Allgemeine Anatomie und Physiologie	100
2. Spezielle Anatomie und Physiologie	180
3. Allgemeine Krankheitslehre, Kinderheilkunde	60

4. Arzneimittel	40
5. Allgemeine Augenheilkunde	150
6. Neuroophthalmologie	100
7. Orthoptik und Pleoptik	400
8. Augenbewegungsstörungen	250
9. Physik, Optik, Brillenlehre	200
10. Hygiene	60
11. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
12. Zur Verteilung auf obige Fächer	100

---

Praktische Ausbildung

---

1. Anamnese- und Befunderhebung, Dokumentation
2. Therapieplanung und –durchführung
3. Neuroophthalmologie (einschließlich Perimetrie)
4. Gesprächsführung und Beratung
5. Anwendung und Pflege orthoptischer und pleoptischer Geräte
6. Fotografie
7. Betreuung von Sehbehinderten und Kontaktlinsenträgern

Mindeststunden 2 800